

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 26. Juni 2024

Ort: Freistadt Rust – Seerestaurant Katamaran, Ruster Bucht 1

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:	Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht	Vizebürgermeister:	
Stadträtin:	Mag. ^a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:		Gemeinderat:	Ing. Markus Grafl
Gemeinderätin:	Andreas Hirschmann	Gemeinderat:	Mag. Sonja Kaiser
Gemeinderat:	Jörg Nemeth	Gemeinderat:	Otto Ordelt
Gemeinderat:	Mario Popovits LL.M.	Gemeinderat:	Alexander Reinprecht
Gemeinderat:	Christian Ries	Gemeinderat:	Gerald Szivacz
Gemeinderat:	Harald Tremmel	Gemeinderat:	DI (FH) Harald Weiss
Gemeinderat:	Maximilian Weiss BA	Gemeinderat:	

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: -x- Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst -x-

Ersatzgemeinderat FPÖ: -x- Ersatzgemeinderat FZR: Mag. Markus Hammer -x-

ABWESEND:

Entschuldigt: Vzbgm. Georg Seiler, GR Erhard Gabriel und GR Erwin Zehetner MBA -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Mario Popovits LL.M. und Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 18 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Otto Ordelt und Gemeinderat Christian Ries ausgeübt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um die Aufnahme nachfolgender Tagesordnungspunkte:

19:03 Uhr – GR Erwin Zehetner MBA nimmt an der Sitzung teil. Somit sind 19 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Top 21 – Bericht des Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzsausschusses von der Sitzung am 27.02.2024

Die Aufnahme des Top 21 wird einstimmig beschlossen.

Top 22 – Feriensiedlung Romantika; Abschluss eines Bestandsvertrages

Die Aufnahme des Top 22 wird einstimmig beschlossen.

Top 23 – Aufnahme gem. § 35 Abs. 2 Ruster Stadtrecht der SPÖ Gemeinderatsfraktion – Sanierung Mandelbaumweg – Staubfreimachung

Die Aufnahme des Top 23 erfolgt mit 9 Ja und 10 Neinstimmen, somit nicht einstimmig und gilt daher als abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2024
2. Rechnungsabschluss 2023; Kenntnisnahme durch das Land
3. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.03.2024
4. Bericht des Landwirtschaft Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschusses über die Sitzung vom 09.04.2024; Bericht
5. Energie Burgenland AG; Einräumung einer Dienstbarkeit auf öffentlichem Gut der Freistadt Rust in der KG Rust (30018), EZ: 3; Beschluss
6. Energie Burgenland AG; Einräumung einer Dienstbarkeit auf Flächen der Freistadt Rust in der KG Rust (30018), EZ: 494; Beschluss
7. BE Solution GmbH; Einräumung einer Dienstbarkeit auf Flächen der Freistadt Rust in der KG Rust (30018), EZ: 1251; Beschluss
8. Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren und Jubiläumsabgaben durch das Land; Anweisung an die community und Ermächtigung des Landes zur Datenerhebung
9. Abschluss von Bestandverträgen; E-Bootkojen
10. Verordnung einer Verkehrsberuhigung durch Temporeduktion auf 30 km/h im Bereich Conradplatz, Hauptstraße und Am Seekanal; Beschluss
11. Verordnung Greinergasse – Temporeduktion auf 30 km/h; Beschluss
12. Verordnung Siedlungsgasse – Temporeduktion auf 30 km/h; Beschluss
13. Festsetzung des Ortsgebietes gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17a bzw. 17b StVO 1960; Bericht
14. Verordnung einer Wohnstraße – Am Sonnenpark und Mandelbaumweg; Beschluss
15. Baumkataster
16. Schaffung der Barrierefreiheit des Festsaaes im Seehof der Freistadt Rust
17. Abtretung des Trennstückes 6 des Teilungsplanes des Vermessungsbüros PunktGenau ZT KG, G.Z.: 2811/2023 zur Einbeziehung in das öffentliche Gut GStNr. 394/21 KG 30018 Rust
18. Teilbebauungsplan „Greiner-See“ – 1. Änderung; Korrekturbeschluss
19. Teilbebauungsplan „Greiner-Spitz“; Korrekturbeschluss

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.06.2024

20. Teilbebauungsplan „Sonnenweg“; Korrekturbeschluss
21. Bericht des Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzausschusses von der Sitzung am 27.02.2024
22. Feriensiedlung Romantika; Abschluss eines Bestandsvertrages
23. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung beantwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die offenen Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung:

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ergänzt seine Beantwortung an Herrn Stadtrat Mario Horvath betreffend die Bäume beim Feuerwehrhaus. Es gab einen Termin mit Herrn Luger und dieser schreibt: die Ulme beim Feuerwehrhaus ist nicht mehr zu retten, eine Ersatzpflanzung wäre an einem anderen Ort vorzunehmen.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Das Finanzausgleichsgesetz 2017 ist nicht mehr gültig. Unsere sämtlichen Verordnungen basieren auf diesem Gesetz, diese werden wir neu beschließen müssen.

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Die Verordnungen sind nicht neu zu beschließen, da zum Zeitpunkt der Erlassung der VO das FAG 2017 in Kraft war. Wenn in der VO bereits ein Bezug auf das FAG 2024 enthalten gewesen wäre, müsste die VOs auf Basis FAG neu erlassen werden, da das FAG 2024 zum Zeitpunkt der Erlassung der VO noch nicht rechtskräftig war. Ob diese VO rückwirkend erlassen werden können, ist noch immer eine juristische Frage. Die VOs der Stadtgemeinde Rust auf Basis FAG 2017 sind nach Rücksprache mit dem Städtebund und dem Gemeindeservice beim Land Burgenland korrekt und müssen nicht neu beschlossen werden.

Anfrage von Gemeinderat Otto Ordelt an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Bezüglich Angebot von Herrn Luger betreffend „Cuulday“.

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Wir hatten mit Herrn Luger einen Termin und haben eine Kooperation in Betracht gezogen. Wir wollen eine generelle Erhebung machen und diese wird dann präsentiert.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl ergänzt bzw. korrigiert seine Antwort in der letzten Gemeinderatssitzung an Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser: Die Gesellschafter der Ruster Seebad BetriebsgesmbH. sind nicht mehr wie früher im Gesellschaftsvertrag angeführt. Nach Auskunft der Kanzlei Mag. Manning sind bei Gesellschaftsvertragsänderungen nur mehr die Gesellschaft und das Stammkapital anzuführen. Die Gesellschafter sind nur mehr im Firmenbuchauszug ersichtlich.

Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser ersucht um Abklärung in Bezug auf § 4 Abs. 1 Z 4 des GmbH Gesetzes.

Gemeinderat und Geschäftsführer DI (FH) Harald Weiss erklärt, dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in Ausarbeitung ist und dort auf Wunsch der Geschäftsführung auch die Gesellschafter, wie bei einem Gründungsvertrag, angeführt werden sein. Somit ist das Ersuchen von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser bereits in der Umsetzung.

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2024

Nachdem es keine Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 28. März 2024 als genehmigt.

2.)

Zl.: 904-1091-2024; Rechnungsabschluss 2023; Kenntnisnahme durch das Land

Bericht:

Land Burgenland, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Gebarungsprüfung

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird von der Aufsichtsbehörde nach erfolgter Prüfung zur Kenntnis genommen.

Zum Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde ist weiters Folgendes zu bemerken:

Aufgrund der Bestimmungen der VRV 2015, der Bgld. GemO 2003 und der GHO 2020 ist dem jährlichen Rechnungsabschluss auch der Jahresabschluss der Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss der Freistadt anzuschließen. **Die Jahresabschlüsse sind nachzureichen.**

Mit Schreiben vom 22.02.2024, Zl. 2024-005.601-1/1, OE: A2-HGA-RGF wurden die Gemeinden und Freistädte aufgefordert, dass der Bürgermeister sowie der Amtsleiter mit der Übermittlung des Rechnungsabschlusses 2023 zu bestätigen haben, dass die PDF-Datei und der hochgeladene Datensatz sowie die Daten mit dem Gemeinderatsbeschluss umfassend übereinstimmen. Dies wurde von der Freistadt Rust nicht bestätigt. **Die Bestätigung wäre ebenfalls im Zuge der Nachreichung zu übermitteln.**

Sämtliche zur Beurteilung der Finanzlage der Freistadt maßgeblichen Kennzahlen (Nettoergebnis, Saldo 5, Freie Finanzspitze) weisen im Rechnungsabschluss 2023 negative Werte aus. Sollten sich diese essentiellen Finanzkennzahlen der Freistadt in den nächsten Jahren nicht entscheidend verbessern, wird die Freistadt aufgefordert, ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Gemeinde und der Erreichung einer dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dient, entsprechend den Bestimmungen des § 58 Bgld. GHO 2020 zu erstellen.

Zusammenfassend kann aus Sicht der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, dass der Rechnungsabschluss zwar rechnerisch richtig erstellt wurde, jedoch hinsichtlich der negativen Finanzkennzahlen die finanzielle Situation der Freistadt als prekär eingestuft werden muss.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung unter einem separaten Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen und anher zu berichten!

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: In der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2023 wird angeführt, dass sämtlich maßgebliche Kennzahlen negative Werte aufweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass wenn sich die Situation

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.06.2024

nicht ändert, ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, die finanzielle Situation der Freistadt Rust wird als prekär eingestuft. Was ist dein konkreter nächster Schritt in dieser Sache?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich habe in Bezug auf diese Stellungnahme auch eine Antwort an Herrn Petschowitsch geschrieben. Zitat aus dem österreichischen Städtebund: „Nachhaltig geschwächte Liquidität – Analyse des österreichischen Städtebundes ergibt weiterhin eine kritische finanzielle Situation der Gemeinden“ also nicht nur in Rust. Die Liquidität der Freistadt Rust per 31.12.2023 betrug immerhin EUR 452.534,28. Daher erschließt sich mir nicht ganz die Wortwahl prekär, darunter versteht man eine weit schlimmere finanzielle Situation, als jene der Freistadt Rust. Die Gemeindepakete unterstützen die Liquidität der Gemeinden nicht, es werden nur Finanzierungen unterstützt und diese können somit nur mit einer Neuverschuldung erfolgen. Weiters haben auch die Umlagen – Transferzahlungen für verschiedene Sozialleistungen (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt, Krankenanstalten und Schul- und Heimerhaltung) an das Land Burgenland – ein für mich kritisches Maß erreicht. Die Kofinanzierungsverpflichtung der Gemeinden höhlen die Einnahmen der Gemeinden zunehmend aus. Die Gemeinden müssen mit Liquidität ausgestattet werden und diese müssen Effizienzsteigerungsprogramme ausarbeiten.

Antwortschreiben zum Bericht der Aufsichtsbehörde:

Sehr geehrter Herr ORGR Petschowitsch!

Ich werde das mir zugegangene Schreiben heute in der Gemeinderatssitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorlegen. Wir beschäftigen uns schon geraume Zeit mit der Analyse und dem Auffinden von Einsparungspotentialen, was auch durchaus gelingt. Derzeit noch nicht im gewünschten Ausmaß, doch bin ich zuversichtlich, dass uns das schon gelingen wird. Nur sind halt auch die externen Rahmenbedingungen generell gegen uns gelaufen (Inflation, Energiekosten etc.). Im Einnahmenbereich passen wir jährlich die Gebühren an. Auch die Liquidität der Gemeinde ist derzeit noch gut.

Ich habe Ihnen daher unsere Analyse beigelegt. Da sind die maßgeblichen Positionen ersichtlich, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Wie gesagt, sind die Kostensteigerungen zu einem hohen Maß auf externe Rahmenbedingungen zurückzuführen. Dem werden wir uns aber in Zukunft weiterhin stellen müssen. Bis hin zu einer geänderten Personalplanung, wobei wir uns aber vorab mit den Sachkosten beschäftigen werden.

Danke für Ihre Zeit und

schöne Grüße,

Gerold Stagl, Bgm

In der Folge legt Bürgermeister Mag. Gerold Stagl eine Ausführung zur Finanzsituation in der Freistadt Rust dar:

Es folgt eine kurze Diskussion.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl teilt abschließend mit, dass er ab 1.7.2024 hauptberuflich Bürgermeister der Freistadt Rust ist. Der Pensionsantritt erfolgt per 1.2.2025.

3.)

Zl.: 004/5-975-2024; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 12.03.2024

Bericht des Prüfungsausschusses der Freistadt Rust

Ort: Seehof, Festsaal bzw. Stadtarchiv

Zeit: 12.3.2024, 18 30 Uhr

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Prüfung Stadtarchiv:

Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung

Aktueller Stand Rückstände, Nachreichung Detailinformationen

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

4.)

Zl.: 004/5-1843-2023; Bericht des Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschusses über die Sitzung vom 9.4.2024

Bericht:

Protokoll über die Sitzung des Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschuss 09.04.2024 - Seehof Rust - Beginn 18.30 Uhr

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Verein Ruster Ausbruch DAC – Information zu den Tätigkeiten und Zielen des Vereins
4. Ordnungsgemäße Beschilderung der Güterwege - Beschluss
5. Umgang mit invasiven Pflanzen im Bereich der Freistadt Rust z.B. Götterbaum, Japanischer Staudenknöterich, Ragweed, ...
6. Nutzungskonzept für die Freistadt Rust – Beratung über weitere Schritte
7. Waldpflegemaßnahmen im Einflussbereich der Freistadt Rust

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

20:00 Uhr StR Mario Horvath verlässt kurz die Sitzung, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

5.)

Zl.: Zl.: 711-809-2024; Energie Burgenland AG; Einräumung einer Dienstbarkeit auf öffentlichem Gut der Freistadt Rust in der KG Rust (30018), EZ: 3

Bericht: Die Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i, beabsichtigt die Errichtung einer Mittelspannungsleitung – Abschnitt 1-16-05 von der

Trafostation **TS Baumgartengasse** (Trafostation Spielplatz - Kulmbach)

bis zur

Trafostation **TS Stornogasse** (Franz Stornogasse ON 8).

Zur Durchführung dieses Bauvorhabens hat die Netz Burgenland GmbH bei der Freistadt Rust um das dingliche Recht der Dienstbarkeit für die dem öffentlichen Gut der Freistadt Rust zugeschriebenen Grundstücke

20:02 Uhr StR Mario Horvath nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 19 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

- Grstnr.: 850/38, 1889/1 und 2766/1 EZ: 3

alle in der KG Rust, angesucht,

sowie das Recht, die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, ferner die diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb und Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Boden- oder Pflanzenhindernisse zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke in Abstimmung mit der Eigentümerin der Grundstücke zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Das Entgelt für die Einräumung dieses dinglichen Rechtes beträgt Euro 294,--. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet der, dem Gemeinderat, vorliegende Dienstbarkeitsvertrag.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, der Netz Burgenland GmbH das dingliche Recht der Dienstbarkeit für die dem öffentlichen Gut der Freistadt Rust zugeschriebenen Grundstücke

- Grstnr.: 850/38, 1889/1 und 2766/1 EZ: 3

alle in der KG Rust einzuräumen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 711-809/1-2024; Energie Burgenland AG; Einräumung einer Dienstbarkeit auf Flächen der Freistadt Rust in der KG Rust (30018), EZ: 494

Bericht: Die Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i, beabsichtigt die Errichtung einer Mittelspannungsleitung – Abschnitt 1-16-05 von der

Trafostation **TS Baumgartengasse** (Trafostation Spielplatz - Kulmach)

bis zur

Trafostation **TS Stornogasse** (Franz Stornogasse ON 8).

Zur Durchführung dieses Bauvorhabens hat die Netz Burgenland GmbH bei der Freistadt Rust um das dingliche Recht der Dienstbarkeit für das dem Grundbesitzstand der Freistadt Rust zugeschriebenen Grundstück

- Grstnr.: 896/62 EZ: 494

in der KG Rust, angesucht,

sowie das Recht, die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, ferner die diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb und Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Boden- oder Pflanzenhindernisse zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke in Abstimmung mit der Eigentümerin der Grundstücke zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Das Entgelt für die Einräumung dieses dinglichen Rechtes beträgt Euro 609,80,--. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet der, dem Gemeinderat, vorliegende Dienstbarkeitsvertrag.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, der Netz Burgenland GmbH das dingliche Recht der Dienstbarkeit für das dem Grundbesitzstand der Freistadt Rust zugeschriebenen Grundstück

- Grstnr.: 896/62 EZ: 494

in der KG Rust einzuräumen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 711-1529-2024; BE Solution GmbH; Einräumung einer Dienstbarkeit auf Flächen der Freistadt Rust in der KG Rust (30018), EZ: 1251

Bericht: Die BE Solution GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 577738s, hat um die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladestelle für Kraftfahrzeuge aller Art zur Benutzung durch Dritte, die Benutzung und den Betrieb eines E-Verteilerkastens sowie die Verlegung der erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen.

E-Ladestelle **Parkplatz Seezeile**

bei der Freistadt Rust um das dingliche Recht der Dienstbarkeit für das dem Grundbesitzstand der Freistadt Rust zugeschriebene Grundstück

- Grstnr.: 4063/1 EZ: 1251

in der KG Rust – KG 30018, angesucht,

sowie das Recht, die fertiggestellte E-Ladestelle, den E-Verteilerkasten sowie die Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, ferner die diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb und Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Boden- oder Pflanzenhindernisse zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke in Abstimmung mit der Eigentümerin der Grundstücke zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Das Entgelt für die Einräumung dieses dinglichen Rechtes beträgt Euro 118,--. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet der, dem Gemeinderat, vorliegende Dienstbarkeitsvertrag.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen der BE Solution GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 577738s, die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladestelle für Kraftfahrzeuge aller Art zur Benutzung durch Dritte, die Benutzung und den Betrieb eines E-Verteilerkastens sowie die Verlegung der erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen zu gewähren und die Dienstbarkeit auf dem Grstnr.: 4063/1 – EZ 1251 einzuräumen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 001/2024; Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren und Jubiläumsabgaben durch das Land; Anweisung an die community und Ermächtigung des Landes zur Datenerhebung

Bericht: Das Burgenländische Ehrungsgesetz, LGBl. Nr. 36/2009, bestimmt, dass das Land Burgenland Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren kann. Gemäß § 3 haben die Gemeinden zum Zweck der genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken.

Die Datenübermittlung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgte in den letzten Jahren per E-Mail. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Datensicherheit soll die Datenübermittlung in Zukunft wie folgt gestaltet werden:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhält einen begrenzten Zugang auf die Daten der elektronischen Gemeindeverwaltung im Rahmen des LMR um die notwendigen Daten in Echtzeit direkt abrufen zu können. Die technische Bereitstellung des Zugangs erfolgt dabei durch den Anbieter der elektronischen Gemeindeverwaltung. Die dafür notwendigen Kosten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung getragen, der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge daher beschließen:

1. die Comm-Unity EDV GmbH anzuweisen, durch die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle dem Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Abfrage der notwendigen Daten zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz zu ermöglichen sowie

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu ermächtigen, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz notwendigen Daten abzufragen und zu verarbeiten.

Die Weisung an den Auftragsverarbeiter wird von der Freistadt Rust an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt und von dieser zu Zwecken der Dokumentation vervielfältigt und an den IT-Dienstleister der Gemeinde weitergeleitet werden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wird die Stadtgemeinde Rust die Bevölkerung auf die Möglichkeit hinweisen, auf eine Ehrung oder Gratulation durch den Bürgermeister oder Landeshauptmann zu verzichten?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ja, in einem Brief des Bürgermeisters oder in der Gemeindezeitung werden wir auf die Möglichkeit hinweisen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 920-1104-2024, E-Bootkojen; Abschluss von Bestandsverträgen

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Elektroladekojen. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Kojen notwendig werden.

Der Bestandszins ist durch den Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert. Als Vergleichsmaßstab hat hierfür der vom statistischen Zentralamt für den Monat Juli 2018 verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2015 zu dienen. Es sind demnach vom Bestandnehmer an den Bestandgeber im gleichen Verhältnis höhere oder niedrigere Zahlungen zu leisten, in dem sich dieser Index am tatsächlichen Zahlungstag gegenüber dem oben angeführten Basismonat, geändert hat.

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für Elektroladekojen abzuschließen:

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Liegt für diese Elektroladekoje ein Anlagenbuch vor?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Stagl: Nein, da es sich hierbei um Superädifikate handelt und somit die Stadtgemeinde Rust nicht Eigentümer/Besitzer der Anlagen ist. Wir werden die Sache prüfen und werden eine Überprüfung veranlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Zl.: 144-1306-2024; Verordnung einer Verkehrsberuhigung durch Tempo-reduktion auf 30 km/h im Bereich Conradplatz, Hauptstraße und am Seekanal; Beschluss

Bericht: In der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2024 wurde unter TOP 22 von der FPÖ-Fraktion ein Antrag um Temporeduzierung auf 30 km/h entlang des Conradplatzes – Hauptstraße – Am Seekanal eingebracht. Es erfolgte ein Abänderungsantrag.

Abänderungsantrag des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Der Antrag von GR Christian Ries wird wie folgt abgeändert: Die 30 km/h Zone soll auch auf die Siedlungsgasse und die Greiner-gasse ausgeweitet werden, sofern die Mehrheit der dort wohnenden Bevölkerung dafür ist.

Der Abänderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Es soll nach erfolgter Anrainer- bzw. Anwohnerversammlung der Gemeindestraßen Greiner-gasse und Siedlungsgasse diese ebenfalls auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Die entsprechenden Verordnungen sollen im Gemeinderat beschlossen werden.

Im Anschluss befindet sich die Verordnung zur Temporeduktion auf 30 km/h entlang des Conradplatzes-Hauptstraße- Am Seekanal!

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung zur Temporeduktion auf 30 km/h entlang des Conradplatzes-Hauptstraße- Am Seekanal beschließen:

V E R O R D N U N G

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b; Ziff. 1, in Verbindung mit § 94d, Abs. 4, lit. d StVO 1960 - BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird vom Gemeinderat der Freistadt Rust nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich Conradplatz – Hauptstraße – Am Seekanal

Auf den Gemeindestraßen Conradplatz, Hauptstraße und Am Seekanal, im Bereich von der Kreuzung Conradplatz/L-B52 Weinberggasse über die Hauptstraße und Am Seekanal bis zur Kreuzung Am Seekanal/Seestraße auf einer Länge von 500 m, in beiden Fahrtrichtungen.

(lt. Planbeilage Conradplatz-Hauptstraße-Am Seekanal)

§ 2 Maßnahmen 30 km/h Beschränkung

Gemäß § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 wird das Überschreiten der Geschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Aufstellung der StrVZ nach § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) jeweils auf der rechten Seite in Fahrtrichtung in den örtlichen Geltungsbereich an folgenden Standorten:

Kreuzung L-B52 Weinberggasse/Conradplatz -	Beilage 1 – Standort 1
Kreuzung Conradplatz/Hauptstraße -	Beilage 1 – Standort 2
Kreuzung Hauptstraße/Joseph Haydnplatz -	Beilage 1 – Standort 3
Kreuzung Hauptstraße/Joseph Haydnplatz -	Beilage 1 – Standort 4
Kreuzung Hauptstraße/Am Seekanal –	Beilage 1 – Standort 5
Ausfahrt Seehotel/Am Seekanal –	Beilage 1 – Standort 6
Kreuzung Am Seekanal/Seezeile -	Beilage 1 – Standort 7

und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 an der Rückseite der obgenannten Standorte:

Kreuzung L-B52 Weinberggasse/Conradplatz -	Beilage 1 – Standort 1
--	------------------------

Kreuzung Hauptstraße/Am Seekanal –
Ausfahrt Seehotel/Am Seekanal –
Kreuzung Am Seekanal/Seezeile -

Beilage 1 – Standort 5
Beilage 1 – Standort 6
Beilage 1 – Standort 7

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen (lt. VZ-Plan Conradplatz-Hauptstraße-Am Seekanal) in Kraft und tritt mit Ablauf des 26. Oktober 2024 außer Kraft.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich bitte um eine Erklärung, weshalb der ursprüngliche Beschluss vom 26. März 2024, der eine Befristung der Temporeduktion bis 28. Oktober 2024 vorgesehen hat, ohne Rücksprache mit den Mitgliedern des Gemeinderats abgeändert wurde?

Dazu antwortet Mag. Mathias Szöke im Auftrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Auf Grund einer besprochenen Evaluierung hat sich die Verwaltung dafür entschieden, die Verordnung ohne Befristung zu entwerfen und wenn notwendig dann die Verordnung aufzuheben. Der andere Weg wäre gewesen, die Verordnung zu befristen, dann hätte eine neue erlassen werden müssen.

Nach Durchsicht des Protokolls vom 26.03.2024 antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Verordnung wird bis 26. Oktober 2024 befristet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 144-1308-2024; Verordnung Greinergasse –
Temporeduktion auf 30 km/h; Beschluss

Bericht: In der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2024 wurde unter TOP 22 von der FPÖ-Fraktion ein Antrag um Temporeduzierung auf 30 km/h entlang des Conradplatzes – Hauptstraße – Am Seekanal eingebracht. Es erfolgte ein Abänderungsantrag.

Abänderungsantrag des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Der Antrag von GR Christian Ries wird wie folgt abgeändert: Die 30 km/h Zone soll auch auf die Siedlungsgasse und die Greinergasse ausgeweitet werden, sofern die Mehrheit der dort wohnenden Bevölkerung dafür ist.

Der Abänderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Es soll nach erfolgter Anrainer- bzw. Anwohnerversammlung der Gemeindestraßen Greinergasse und Siedlungsgasse diese ebenfalls auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Die entsprechenden Verordnungen sollen im Gemeinderat beschlossen werden.

Im Anschluss befindet sich die Verordnung zur Temporeduktion auf 30 km/h entlang der Greinergasse!

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung zur Temporeduktion auf 30 km/h entlang der Greinergasse beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b; Ziff. 1, in Verbindung mit § 94d, Abs. 4, lit. d StVO 1960 - BGBI. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird vom Gemeinderat der Freistadt Rust nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich Greinergasse

Auf der Greinergasse im Bereich von der Kreuzung Greinergasse/Mörbischerstraße bis zur Kreuzung Greinergasse/Seezeile auf einer Länge von 300 m, in beiden Fahrtrichtungen (lt. Planbeilage Greinergasse)

§ 2 Maßnahmen 30 km/h Beschränkung

Gemäß § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 wird das Überschreiten der Geschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten.

In diesem Sinne werden Beginn und Ende der Beschränkung wie folgt festgelegt:

Aufstellung der StrVZ nach § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) jeweils auf der rechten Seite in Fahrtrichtung des örtlichen Geltungsbereichs an folgenden Standorten:

Kreuzung Greinergasse/Mörbischerstraße -	Beilage 1 - Standort 1
Kreuzung Greinergasse/Mandelbaumweg -	Beilage 1 - Standort 2
Kreuzung Greinergasse/Seezeile -	Beilage 1 - Standort 3

und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 an der Rückseite der obgenannten Standorte:

Kreuzung Greinergasse/Mörbischerstraße -	Beilage 1 - Standort 1
Kreuzung Greinergasse/Mandelbaumweg -	Beilage 1 - Standort 2
Kreuzung Greinergasse/Seezeile -	Beilage 1 - Standort 3

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen (lt. Planbeilage VZ Greinergasse) in Kraft und gilt bis auf Widerruf.



Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 144-1307-2024; Verordnung Siedlungsgasse –
Temporeduktion auf 30 km/h; Beschluss

Bericht: In der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2024 wurde unter TOP 22 von der FPÖ-Fraktion ein Antrag um Temporeduzierung auf 30 km/h entlang des Conradplatzes – Hauptstraße – Am Seekanal eingebracht. Es erfolgte ein Abänderungsantrag.

Abänderungsantrag des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Der Antrag von GR Christian Ries wird wie folgt abgeändert: Die 30 km/h Zone soll auch auf die Siedlungsgasse und die Greinergasse ausgeweitet werden, sofern die Mehrheit der dort wohnenden Bevölkerung dafür ist.

Der Abänderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Es soll nach erfolgter Anrainer- bzw. Anwohnersammlung der Gemeindestraßen Greinergasse und Siedlungsgasse diese ebenfalls auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Die entsprechenden Verordnungen sollen im Gemeinderat beschlossen werden.

Im Anschluss befindet sich die Verordnung zur Temporeduktion auf 30 km/h entlang der Siedlungsgasse!

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung zur Temporeduktion auf 30 km/h entlang der Siedlungsgasse beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b; Ziff. 1, in Verbindung mit § 94d, Abs. 4, lit. d StVO 1960 - BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird vom Gemeinderat der Freistadt Rust nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich Siedlungsgasse

Auf der Siedlungsgasse im Bereich von der Kreuzung Siedlungsgasse/Oggauerstraße bis zur Kreuzung Siedlungsgasse/Am Hafen auf einer Länge von 440 m, in beiden Fahrtrichtungen (lt. Planbeilage Siedlungsgasse)

§ 2 Maßnahmen 30 km/h Beschränkung

Gemäß § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 wird das Überschreiten der Geschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten

In diesem Sinne werden Beginn und Ende der Beschränkung wie folgt festgelegt:

Aufstellung der StrVZ nach § 52 Abs. 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit“) jeweils auf der rechten Seite in Fahrtrichtung in den örtlichen Geltungsbereich an folgenden Standorten:

Kreuzung Siedlungsgasse/Oggauerstraße -
Kreuzung Siedlungsgasse/Leopold Nattlgasse -

Beilage 1 Standort 1
Beilage 1 Standort 2

Kreuzung Siedlungsgasse/Am Seekanal -	Beilage 1 Standort 3
Kreuzung Siedlungsgasse/Am Seekanal -	Beilage 1 Standort 4
Kreuzung Siedlungsgasse/Am Hafen -	Beilage 1 Standort 5

und 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960 an der Rückseite der obgenannten Standorte:

Kreuzung Siedlungsgasse/Oggauerstraße -	Beilage 1 Standort 1
Kreuzung Siedlungsgasse/Leopold Nattlgasse -	Beilage 1 Standort 2
Kreuzung Siedlungsgasse/Am Seekanal -	Beilage 1 Standort 3
Kreuzung Siedlungsgasse/Am Seekanal -	Beilage 1 Standort 4
Kreuzung Siedlungsgasse/Am Hafen -	Beilage 1 Standort 5

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen (lt. Planbeilage VZ Siedlungsgasse) in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zl.: 144-1306-2024; Festsetzung des Ortsgebietes
gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17a bzw. 17b StVO 1960; Bericht

Bericht: Im Verkehrsausschuss sowie im Landwirtschafts- Tourismus- und Kulturausschuss wurden diverse Maßnahmen nach der StVO 1960 erarbeitet und anschließend dem Gemeinderat berichtet. Einige Maßnahmen in den Berichten an den Gemeinderat hängen mit der Beschilderung des Ortsgebietes zusammen.

Zum derzeitigen Stand verfügt Rust über fünf „Ortstafeln“.

Zwei befinden sich an der L-B52, am Ortsanfang von St. Margarethen kommend sowie am Ortsanfang von Mörbisch kommend.

20:41 Uhr – GR Ing. Markus Grafl verlässt kurz die Sitzung, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Eine befindet sich an der L209 am Ortsanfang von Oggau kommend.

Eine weitere befindet sich an der Seestraße auf Höhe des „Ersten Hafen/Beginn der Dammstraße“.

Sowie eine auf der Feldgasse im Gabelungsbereich der Feldgasse/Baumgartengasse.

Um im nächsten Schritt die vom Verkehrsausschuss sowie des LWTK-Ausschuss berichteten Maßnahmen umsetzen zu können ist an weiteren Stellen die Definition des Ortsgebietes mittels Errichtung von Ortstafeln erforderlich.

Hierzu ist eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft/des Magistrats notwendig.

Verordnung

Der Magistrat der Freistadt Rust ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1, iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet der Freistadt Rust, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

§ 1 – Ortsgebiet

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, wird das Ortsgebiet von Rust durch die Straßenverkehrszeichen „**ORTSTAFEL**“ gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17a StVO an nachfolgend angeführten Standorten, auf der rechten Seite der Fahrbahn mit Blickrichtung ins verbaute Ortsgebiet, kundgemacht. In entgegengesetzter Richtung wird das Ortsgebiet durch die Straßenverkehrszeichen „**ORTSENDE**“ gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 17b StVO aufgehoben:

Die Hinweiszeichen „**ORTSTAFEL**“ gemäß § 53 Z 17a. leg. cit. und „**ORTSENDE**“ gemäß § 53 Z 17b. leg. cit. mit der Ortsbezeichnung „**Rust**“ sind an nachstehenden Standorten anzubringen:

Straße	Standort
L-B52 Ruster Straße	Höhe StrKm 13.890
L-B52 Ruster Straße	Höhe StrKm 15.075
L-209 Oggauer Straße	Höhe StrKm 0.750
Gemeindestraße - Seestraße	Vis´a´vis der nordöstlichen Grundgrenzen des Grstnr.: 4068/6 (Seestraße ON 6a-6b)
Gemeindestraße - Feldgasse	An der östlichen Grundgrenze des Grstnr.: 2677 und 2678/2 mit der Feldgasse
Gemeindestraße - Vogelsangweg	Am Vogelsangweg im Bereich zw. Grstnr.: 3815/2 und 3811/5 (Vogelsangweg ON 27 und 29)
Gemeindestraße - Turnerweg	Am Turnerweg zw. Grstnr.: 4019 und 4014
Gemeindestraße - Seezeile	An der Seezeile (südliches Ende des Grstnr.: 4060) auf Höhe der Storchenstation
Grstnr.: 1889/2 – Mitter Gemerk	Am Ende des verbauten Gebietes - Am Sonnenweg an der Grundgrenze zu den Grstnr.: 920 bzw. 921

§ 2 – Planunterlagen

Die angeschlossenen Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Die Aufstellungsorte der Verkehrszeichen sind gekennzeichnet.

§ 3 - Frühere Verordnungen

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung hat gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Aufstellung des Hinweiszeichens „Ortstafel“ gemäß § 53 Ziffer 17a StVO 1960 mit der Aufschrift laut Lageplan zu erfolgen. Auf der Rückseite ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ gemäß § 53 Ziffer 17b StVO 1960 anzubringen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

20:43 Uhr – GR Ing. Markus Grafl nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 19 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

14.)

Zl.: 144-1309-2024; Verordnung einer Wohnstraße –
Am Sonnenpark und Mandelbaumweg; Beschluss

Bericht: Bei den Gemeindestraßen Mandelbaumweg und Am Sonnenpark handelt es sich um ein Siedlungsgebiet mit fast ausschließlicher Wohnnutzung. Da viele Kinder hier leben ist es sinnvoll mittels Verordnung als Wohnstraße den motorisierten Verkehr auf Schrittgeschwindigkeit und das motorisierte Verkehrsaufkommen auf Anrainerverkehr zu beschränken.

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2024 wurde ein Antrag auf Erlassung einer Wohnstraßenverordnung für das Siedlungsgebiet Greinersee gefasst und einstimmig befürwortet.

Hierfür ist eine Verordnung des Gemeinderates notwendig.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung erlassen.

V E R O R D N U N G

Gemäß § 76 b, Abs.1 in Verbindung mit § 94d, Ziffer 8a - StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird vom Gemeinderat der Freistadt Rust nachstehende Verordnung erlassen:

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich
Wohnstraße**

Der gesamte Verlauf der Gemeindestraßen – AM SONNENPARK und MANDELBAUMWEG (Grstnr.: 4016/1, 4023/1 und 4051/3) – beginnend bzw. endend bei Kreuzung SEEZEILE/MANDELBAUMWEG und SEEZEILE/AM SONNENPARK und endend bzw. beginnend bei der Kreuzung GREINERGASSE/MANDELBAUMWEG.

§ 2 Maßnahmen

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 - Wohnstraße - für die in den örtlichen Geltungsbereich einfahrenden Fahrzeuglenker jeweils am rechten Fahrbahnrand an nachstehenden Standorten kundzumachen:

Kreuzung: SEEZEILE/MANDELBAUMWEG –	Beilage 1 Standort 1
Kreuzung: SEEZEILE/AM SONNENPARK –	Beilage 1 Standort 2
Kreuzung: GREINERGASSE/MANDELBAUMWEG –	Beilage 1 Standort 3

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Z. 9d StVO 1960 - Ende der Wohnstraße - für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Kreuzung: SEEZEILE/MANDELBAUMWEG –	Beilage 1 Standort 1
Kreuzung: SEEZEILE/AM SONNENPARK –	Beilage 1 Standort 2
Kreuzung: GREINERGASSE/MANDELBAUMWEG –	Beilage 1 Standort 3

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 9c bzw. 9d StVO 1960 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.



Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.)

Zl.: 004/3-514/2024; Baumkataster

Bericht: Baumkataster sind elektronische Managementinstrumente für Einzelbäume und Baumbestände und nicht nur eine bloße Verortung des Standortes auf einer Karte. Durch eine Dokumentation im Baumkataster ist der Zustand des Baumes sowie die gesetzten Maßnahmen am Baum abrufbar. Bei einer regelmäßigen Aktualisierung der Daten des Baumkataster (Wiederkehrende Kontrollen bzw. Anlass bezogen) dient dieser gleichzeitig der Überwachung der Verkehrssicherheit und des Gesundheitszustandes und im Schadensfall einer entsprechenden Beweisführung.

In der Praxis heißt das, dass durch die Verwendung eines Baumkatasters jederzeit der Standort, der Gesundheitszustand, die Größe, das Alter, die Zustandsentwicklung, der nächster Kontrolltermin und vieles mehr auf Knopfdruck abrufbar ist. Aufgrund der Analyse dieser Kriterien können entsprechend zielführende Maßnahmen abgeleitet bzw. gesetzt werden.

Das Thema Baumkataster in der Freistadt Rust ist bzw. war schon des Öfteren Thema in verschiedenen Diskussionen und Arbeitskreisen.

Es wurden dabei Überlegungen angestellt welche Bäume bzw. Baumverbände in einem Baumkataster aufgenommen werden sollen.

Sämtliche Bäume auf öffentlichem Gut/Verkehrsflächen der Freistadt Rust nur innerhalb des verbauten Gebietes und/oder auch außerhalb des verbauten Gebietes, sowie entlang der Radrouten und/oder auch der Wanderwege bzw. Feldwege?

Es liegen derzeit drei Angebote für die Ersterstellung eines Baumkatasters für 1.000 Bäume vor.

Baumkataster pro Baum	Ersterfassung in €	Wiederkehrende Prüfung in €
Angebot 1	12,407	8,02

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 26.06.2024

SV Prosenz&Novak GmbH	9,4	4,7
Angebot 2 - 1 Jahr	14,765	9,765
Angebot 3 - 3 Jahr	13,895	9,195
Angebot 4 - 5 Jahr	11,285	8,055

alle Preise excl. USt.

Es folgt eine Diskussion betreffend die Angebote und weiterer Schritte.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl erklärt, dass es ein Gespräch bzw. eine Besprechung betreffend das Angebot mit der Firma SV Prosenz & Novak GmbH geben wird, um die Details zu klären.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

16.)

Zl.: 153-1175-2024; Schaffung der Barrierefreiheit
des Festsaaes im Seehof der Freistadt Rust

Bericht des Bürgermeisters: Der Festsaal im Seehof der Freistadt Rust (Hauptstraße 31, GStNr. 97, EZ 711, KG 30018 Rust) soll für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich gemacht werden. In der Sitzung des Bauausschusses am 27.02.2024 (TOP 5) sind lt. Mitgliedern drei Möglichkeiten für einen barrierefreien Zugang zum Festsaal möglich: ein Plattform-Treppenlift über eine der beiden Zugangstrepfen oder ein Aufzug im Außenbereich hinter der Festsaalstiege. Eine Realisierung des Projektes kann nur in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt erfolgen. Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss hat zu diesem Thema ein Handout erstellt und folgende Angebote von der Fa. [REDACTED] sowie der Fa. [REDACTED] eingeholt:

Übersicht Angebote - Barrierefreiheit Seehof				
Benennung	Modell			Bemerkung
Lift Angebot Nr.: 11811436	Senkrechtaufzug Type GHB 20SM (Schacht Version) mit seitlichem Zahnstangenantrieb Plattformhebebühne 4-seitig freistehender Aluminium/Glas-Schacht	€32.845,00		inkl. Einreichung bei der Behörde und Abnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen, inkl. Fertigstellungsmeldung und Einschulung inkl. Notrufeinrichtung Lieferzeit: 2 Monate Selbe Ausführung wie Tesla am See
Hinterer Zugang Stiegenaufgang 2 Angebot Nr.: 11811437	Plattformtreppenlift - Type GTLE	€13.570,00		inkl. Eurokey-Steuerung optional 5 Wochen
Vorderer Zugang Stiegenaufgang 1 Angebot Nr.: 11811438	Plattformtreppenlift - Type GTLE	€17.160,00		inkl. Eurokey-Steuerung optional 7 Wochen
Lift Angebot Nr.: 3711/2024	Homelift - Type "VITMAX P" Senkrechtlift in Plattformausführung und mit umlaufender Sicherheitsfühlerleiste 4-seitig freistehender Aluminium/Glas-Schacht		€53.900,00	ohne Einreichung; ohne Notrufeinrichtung inkl. Abnahme Lieferzeit: 4 Monate Dieser ist zu vergleichen mit Fa. Ganzer
Lift Angebot Nr.: 3712/2024	Homelift - Type "VITMAX KS" Senkrechtlift Kabinenausführung mit automatischer Teleskopchiebetür		€64.400,00	ohne Einreichung; ohne Notrufeinrichtung inkl. Abnahme Lieferzeit: 4 Monate Selbe Ausführung wie Katamran
Hinterer Zugang Stiegenaufgang 2 Angebot Nr.: 3710/2024	Plattformtreppenlift - Modell Delta		€14.800,00	Strom wird benötigt 6 Wochen
Vorderer Zugang Stiegenaufgang 1 Angebot Nr.: 3709/2024	Plattformtreppenlift - Modell Omega		€23.600,00	€650 für Rampe Eingangstür wurde nicht berücksichtigt, da auch nicht bei Fa. Ganzer dabei. Strom wird benötigt 6 Wochen

Achtung:				
Bei dem Lift sind noch bauliche Maßnahmen zu treffen wie - bei beiden Herstellern gleich:				
Herstellung eines Schachtes (Boden)				
Bau und Stemmarbeiten				
Zuleitung Strom und Telefonleitung				
Diese sind bei den Kosten nicht berücksichtigt und müssen separat beauftragt werden.				
Es handelt sich um Netto-Preise.				
Zahlungsbedingungen				
■■■■■: 14 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto (2 Jahre Gewährleistung)				
■■■■■: 50% bei Bestellung; 40% nach Montage und Rest 30 Tage nach Übernahme netto (2 Jahre Gewährleistung)				

Es folgt eine kurze Diskussion über die unterschiedlichen Varianten.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl wird einen Termin mit dem Bundesdenkmalamt koordinieren lassen. Das Ergebnis wird den Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt werden. Fotos zu den verschiedenen Modellen werden an alle Mitglieder verschickt werden. Die Firma ■■■■■ wird auch eingeladen, Angebote abzugeben.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Mein Dank an alle Mitglieder des Bauausschuss für ihre konstruktive Mitarbeit dieses, meiner Meinung nach längst überfällige Infrastruktur-Projekt, auf den Weg zu bringen. Es hat 354 Tage gedauert bis dieser Teil des Beschlusses umgesetzt wurde und ich bin sehr gespannt und mit mir auch Bewohner und Gäste unserer Stadt, wann der 2 Teil dieses Beschlusses durch die Stadtgemeinde umgesetzt wird. Gibt es dafür einen zeitlichen Ausblick?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: So bald wie möglich. Genau kann ich das nicht sagen, aber im Zuge meiner Tätigkeiten in den nächsten Wochen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

17.)

Zl.: 922/0-524-2024; Abtretung des Trennstückes 6 des Teilungsplanes des Vermessungsbüros PunktGenau ZT KG, G.Z.: 2811/2023 zur Einbeziehung in das öffentliche Gut GStNr. 394/21 KG 30018 Rust

Bericht des Bürgermeisters: Im Zuge der Neuvermessung des Grundstücks Nr. 395/5 (Listzgasse 12) im Auftrag der Grundstückseigentümerin Fr. Dr. Ingrun Mason, wh. Tanzgässlein 3, CH-4051 Basel, wird eine Fläche von 9 m2 (Trennstück 6 des Teilungsplanes des Vermessungsbüros PunktGenau ZT KG) unentgeltlich und lastenfrei an das Öffentliche Gut GStNr. 394/21, KG 30018 abgetreten.

21:06 Uhr – Stadtrat Mario Horvath verlässt kurz die Sitzung, somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 26.06.2024

§ 1

Das im Teilungsplan des Vermessungsbüros PunktGenau ZT KG, Eisenstadt, G.Z.: 2811/2023, mit 6 bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 395/5, KG 30018 Rust, im Ausmaß von insgesamt 9 m², wird lastenfrei und unentgeltlich an das öffentliche Gut der Freistadt Rust abgetreten. Das angeführte Trennstück 6 wird dem Grundstück Nr. 394/21, KG 30018 Rust zugeschrieben und als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen (18 v 18).

18.)

Zl: 610/1-1174-2024; Teilbebauungsplan „Greiner-See“
– 1. Änderung; Korrekturbeschluss

Bericht: Nach Beschlussfassung der 1. Änderung des ggst. Teilbebauungsplans in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2023 sind bei der Stadtgemeinde Freistadt Rust Stellungnahmen eingegangen. Diese beinhalten im Kern nachfolgende Informationen/Forderungen:

– Stellungnahme des SV für Orts- und Landschaftsbild: Voraussetzung für eine positive ortsbildschutz- und landschaftsschutzfachliche Behandlung sind folgende Punkte:

- Die Änderung der baulichen Möglichkeiten an der hinteren Grundstücksgrenze (Errichtung von 2,0 m hohen Mauern) im Übergangsbereich zur unverbauten Vegetationslandschaft und damit die Verbesserung des Übergangs in die freie Landschaft. Derzeit wurde diesbezüglich keine Festlegung im ggst. TBP getroffen wonach § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F. anzuwenden ist. Bei Errichtung von durchgehenden Einfriedungsmauern mit einer Höhe von 2,0 m auf z.B. 100,0 lm im Übergangsbereich zur freien Landschaft (somit Richtung Mörbisch) kann dies zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes (Siedlungsrand) führen.
- Die Herausnahme des § 7 Abs. 3 aus der Verordnung, da hier ein irreführender Absatz vorliegt, mit welchem die Möglichkeit der Errichtung von Garagen im Vorgarten verstanden werden könnte.

21:08 Uhr – StR. Mario Horvath nimmt wieder an der Sitzung teil, somit sind 19 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

– Stellungnahme des Vereins Welterbe Neusiedler See (hat empfehlenden Charakter): Diese beinhaltet sinngemäß dieselben Punkte der Stellungnahme des SV für Orts- und Landschaftsbild. Zudem wurde folgender Punkt angeführt:

- Es wird empfohlen, „im Wesentlichen von der Möglichkeit, auch Pult- und Flachdächer für Hauptgebäude zuzulassen, abzusehen und möglichst nur Satteldächer, in Ausnahmefällen Walmdächer vorzusehen – vor allem in Siedlungsgebieten, in denen der Bestand zumindest zum überwiegenden Teil noch mit diesen Dachformen ausgestattet ist [...]“.

– Stellungnahme des ASV für Raumplanung: > Es bestehen keine Versagungsgründe im ggst. Verfahren

Es soll nun folgende Änderung im Zuge des ggst. Korrekturbeschlusses erfolgen:

– Herausnahme des § 7 Abs. 3 aus der Verordnung

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den Korrekturbeschluss inkl. Verordnung Teilbebauungsplan „Greiner-See“ – 1. Änderung beschließen.

V E R O R D N U N G

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Greiner - See“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1102-2023, in der Fassung vom 26.06.2024, mit welcher der Teilbebauungsplan „Greiner - See“ vom 21.06.2010 geändert wird (1. Änderung).

Gemäß § 46, § 47 und § 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Greiner - See“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053a-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 14.06.2024), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand 07.06.2024).

§ 2 Bauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.

- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (1) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen. Ausgenommen davon sind
- bei Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze mit einer Fläche kleiner 400 m² sowie
 - Bauplätze, die durch geringfügige Grenzberichtigungen kleiner als die oben genannte Mindestbauplatzgröße bleiben oder unter die oben genannte Mindestbauplatzgröße fallen.
- (2) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschößanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschöß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschöß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschößen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschößanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden darf im Falle von Dächern mit einer Neigung ab größer 20° an keiner Stelle 7,0 m sowie im Falle von Dächern mit einer Neigung bis 20° an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 9,5 m und bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile diesen äußeren Rahmen nicht

überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungsmaterial sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 30 m² Grundfläche zulässig, wobei im Fall der Grundstücke

4016/2, 4016/13, 4016/14, 4031/9 und 4043/11 sämtliche Bebauungen um mind. 3 m von der östlichen seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken sind.

- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.
- (3) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (4) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Warum wurden die Empfehlungen des "Welterbes", zu den Dachformen von Neuerrichtungen, nicht in die Bebauungsrichtlinien aufgenommen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Dachformen sind nur ein Vorschlag des Weltkulturerbes – also eine Empfehlung.

Es folgt eine kurze Diskussion über Baustile und Begrünungen.

Wortmeldung von GR Christin Ries: Grundsätzlich bin ich schon für die Vorschläge des Weltkulturerbes, denn deshalb erscheint heute die Ruster Altstadt so einmalig. Für neue Straßenprojekt sollte man schon eine gewisse Linie vorgeben, sodass nicht jedes Haus anders aussieht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19.)

Zl: 610/1-1173-2024; Teilbebauungsplan „Greiner-Spitz“; Korrekturbeschluss

Bericht: Nach Beschlussfassung des ggst. Teilbebauungsplans in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2023 sind bei der Stadtgemeinde Freistadt Rust Stellungnahmen eingegangen. Diese beinhalten im Kern nachfolgende Informationen/ Forderungen:

– Stellungnahme des SV für Orts- und Landschaftsbild: Voraussetzung für eine positive ortsbildschutz- und landschaftsschutzfachliche Behandlung sind folgende Punkte:

- Die Änderung der baulichen Möglichkeiten an der hinteren Grundstücksgrenze (Errichtung von 2,0 m hohen Mauern) im Übergangsbereich zur unverbauten Vegetationslandschaft und damit die Verbesserung des Übergangs in die freie Landschaft. Derzeit wurde diesbezüglich keine Festlegung im ggst. TBP getroffen wonach § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F. anzuwenden ist. Bei Errichtung von durchgehenden Einfriedungsmauern mit einer Höhe von 2,0 m auf z.B. 100,0 lm im Übergangsbereich zur freien Landschaft (somit Richtung Mörbisch) kann dies zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes (Siedlungsrand) führen.
- Die Herausnahme des § 7 Abs. 3 aus der Verordnung, da hier ein irreführender Absatz vorliegt, mit welchem die Möglichkeit der Errichtung von Garagen im Vorgarten verstanden werden könnte.

– Stellungnahme des Vereins Welterbe Neusiedler See (hat empfehlenden Charakter): Diese beinhaltet sinngemäß dieselben Punkte der Stellungnahme des SV für Orts- und Landschaftsbild. Zudem wurde folgender Punkt angeführt:

- Es wird empfohlen, „im Wesentlichen von der Möglichkeit, auch Pult- und Flachdächer für Hauptgebäude zuzulassen, abzusehen und möglichst nur Satteldächer, in Ausnahmefällen Walmdächer vorzusehen – vor allem in Siedlungsgebieten, in denen der Bestand zumindest zum überwiegenden Teil noch mit diesen Dachformen ausgestattet ist [...]“.

– Stellungnahme des ASV für Raumplanung: > Es bestehen keine Versagungsgründe im ggst. Verfahren

Es soll nun folgende Änderung im Zuge des ggst. Korrekturbeschlusses erfolgen:

– Herausnahme des § 7 Abs. 3 aus der Verordnung

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den Korrekturbeschluss inkl. Verordnung Teilbebauungsplan „Greiner-Spitz“ beschließen.

V E R O R D N U N G

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1100-2023, in der Fassung vom 26.06.2024, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Greiner - Spitz“ erlassen wird.

Gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Greiner - Spitz“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053b-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 14.06.2024), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand 07.06.2024).

§ 2 Bauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen

Bebauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.

- (3) Im Fall der halboffenen Bebauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§ 3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (1) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen.
- (2) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschoßanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20°,
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschoßanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit einer Dachneigung bis 20° max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe bei Hauptgebäuden darf im Falle von Dächern mit einer Neigung ab größer 20° an keiner Stelle 7,0 m sowie im Falle von Dächern mit einer Neigung bis 20° an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung ab größer 20° max. 9,5 m und bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis 20° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungsmaterial sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.

- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung eines Nebengebäudes mit maximal 30 m² Grundfläche zulässig.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.
- (3) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (4) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Aufhebung Teilbebauungspläne

Mit Erlassung des Teilbebauungsplans „Greiner - Spitz“ treten gemäß § 49 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, der Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz I“ (Verordnung des Gemeinderates vom 16.06.1998, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 16.07.1998, Zahl: 6-RO-3453/13/1998) und der Teilbebauungsplan „Greiner - Spitz II“ in der Fassung der 3. Änderung (Verordnung des Gemeinderates vom 23.04.2014, Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung vom 23.05.2014, Zahl: LAD/RO.3453-10000-3-2014) außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20.)

Zl: 610/1-1172-2024; Teilbebauungsplan „Sonnenweg“; Korrekturbeschluss

Bericht: Nach Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2023 des ggst. Teilbebauungsplans sind bei der Stadtgemeinde Freistadt Rust Stellungnahmen eingegangen. Diese beinhalten im Kern nachfolgende Informationen/ Forderungen:

– Stellungnahme des SV für Orts- und Landschaftsbild: Voraussetzung für eine positive ortsbildschutz- und landschaftsschutzfachliche Behandlung sind folgende Punkte:

- Die Änderung der baulichen Möglichkeiten an der hinteren Grundstücksgrenze (Errichtung von 1,8 m hohen Mauern) im Übergangsbereich zur unverbauten Vegetationslandschaft und damit die Verbesserung des Übergangs in die freie Landschaft. Derzeit wurde diesbezüglich Festlegung im ggst. TBP vorgenommen. Bei Errichtung von durchgehenden Einfriedungsmauern mit einer festgelegten Höhe von 1,8 m im Übergangsbereich zur freien Landschaft (somit Richtung Oggau) kann dies zu einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes führen.
- Die Herausnahme des § 7 Abs. 3 aus der Verordnung, da hier ein irreführender Absatz vorliegt, mit welchem die Möglichkeit der Errichtung von Garagen im Vorgarten verstanden werden könnte.

– Stellungnahme des Vereins Welterbe Neusiedler See (hat empfehlenden Charakter): Diese beinhaltet sinngemäß dieselben Punkte der Stellungnahme des SV für Orts- und Landschaftsbild. Zudem wurde folgender Punkt angeführt:

- Es wird empfohlen, „im Wesentlichen von der Möglichkeit, auch Pult- und Flachdächer für Hauptgebäude zuzulassen, abzusehen und möglichst weitgehend nur Satteldächer, in Ausnahmefällen Walmdächer, zuzulassen [...]“.

– Stellungnahme des ASV für Raumplanung: > Es bestehen keine Versagungsgründe im ggst. Verfahren.

Es sollen nun folgende Änderungen im Zuge des ggst. Korrekturbeschlusses erfolgen:

– Die Änderung der möglichen baulichen Ausgestaltung der Einfriedung an der hinteren Grundstücksgrenze in den Übergangsbereichen zur umgebenden Vegetationslandschaft (somit Richtung Oggau). In diesem Bereich sollen Einfriedungen einschließlich Mauersockel 1,8 m nicht übersteigen und über dem Mauersockel (höchstens 1,3 m) nicht undurchsichtig ausgeführt werden. Die Wirkung eines „harten Übergangs“ zur freien Landschaft wird somit i.V.m. den vorgelagerten Weinkulturen verringert.

– Herausnahme des § 7 Abs. 3 aus der Verordnung

Die Empfehlung zu den Dachformen in der Stellungnahme des Vereins Welterbe Neusiedler See soll im ggst. Fall nicht berücksichtigt werden, da das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs bereits zu einem großen Anteil bebaut ist und der Baubestand eine Durchmischung von Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächern aufweist.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle den Korrekturbeschluss inkl. Verordnung Teilbebauungsplan „Sonnenweg“ beschließen.

V E R O R D N U N G

Freistadt Rust Teilbebauungsplan „Sonnenweg“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 07.07.2023, Zahl: 610/1-1101-2023, in der Fassung vom 26.06.2024, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Sonnenweg“ erlassen wird.

Gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Sonnenweg“ fest. Eine detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Teilbebauungsplan, Plan Nr. 21053c-01 (in weiterer Folge als „Rechtsplan“ bezeichnet, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 10.06.2024), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Ebenfalls einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet „Anlage A“ (Stand 07.06.2024).

§ 2 Bauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte

- (1) Die Bauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte sind dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen. Die Bebauungsdichte entspricht der max. baulichen Ausnutzung des Bauplatzes in %, bezieht sich auf den als Bauland gewidmeten Teil des Bauplatzes und wird gem. § 2 Abs. 12 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. berechnet.
- (2) Sofern im beiliegenden Rechtsplan festgelegt, ist das Hauptgebäude im Falle der halboffenen Bauungsweise an die gekennzeichnete seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
- (3) Im Fall der halboffenen Bauungsweise ist ein Abrücken des Hauptgebäudes um 1 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
- (4) Der Vorgarten, das ist der Bereich zwischen der zwingenden vorderen Baulinie oder der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind
 - Einfriedungen gem. § 41 Bgld. Bauverordnung 2008 i.d.g.F.,
 - untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. sowie
 - überdachte Stellplätze, welche um mind. 1 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken sind.
- (5) Im Fall einer zwingenden vorderen Baulinie ist das Hauptgebäude mit zumindest zwei Drittel der Gebäudehauptfront an diese anzubauen.
- (6) Mind. 25 % des Bauplatzes sind als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

§ 3 Mindestbauplatzgrößen, Wohneinheiten

- (3) Die Bauplätze haben eine Mindestgröße von 400 m² aufzuweisen.
- (4) Auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 600 m² ist die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 600 m² bis kleiner als 1.400 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten, auf Bauplätzen mit einer Größe ab 1.400 m² ist die Errichtung von max. 3 Wohneinheiten und je weiteren 400 m² Bauplatzfläche ist die Errichtung von je einer weiteren Wohneinheit zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Geschoßanzahl

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
 - unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Keller-geschoß, Erdgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigungen bis 45°,

- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 45°,
- unterkellerten und nicht unterkellerten Gebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 25°.

Die für die jeweiligen Bereiche zulässige Geschoßanzahl ist dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Hauptgebäude mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) max. 5,5 m sowie für Hauptgebäude mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) max. 6,5 m.

Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen dividiert durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom geplanten Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen (gem. Skizze 1 in Anlage A).

- (3) Die gem. § 4 Abs. 2 definierte Gebäudehöhe darf bei Hauptgebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) an keiner Stelle 7,0 m sowie bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) an keiner Stelle 8,0 m, ausgehend vom geplanten Gelände, überragen.
- (4) Die Firsthöhe beträgt bei Hauptgebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß) und mit einem oberirdischen Geschoß mit Dachgeschoß (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Dachgeschoß) max. 9,5 m sowie bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß) max. 8,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende, geplante Gelände gemessen.
- (5) Bei Hauptgebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen und bei Hauptgebäuden mit Flachdach sowie Pultdach mit einer Dachneigung bis 25° ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5,5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diesen äußeren Rahmen nicht überragen (gem. Skizze 2 in Anlage A).

§ 5 Dächer

- (1) Es sind Sattel- und Walmdächer jeglicher Neigung, Flachdächer sowie Pultdächer bis max. 25° zulässig.
- (2) Als Dachdeckungsmaterial, einschließlich Dachgaupen, sind sämtliche Materialien in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig. Glänzende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind auf den Dach- oder Wandflächen aufliegend anzuordnen oder in die Dach- oder Wandflächen einzufügen. Im Falle von Dächern mit Neigungen bis 20° dürfen aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden. Diese dürfen die Dachfläche oder Attikahöhe um max. 0,8 m überragen und sind vom Dachrand bzw. von der Attikaaußenseite mindestens 1,0 m einzurücken.
- (2) Breite Traufenausbildungen und die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungsmaterial sind unzulässig.
- (3) Die Fassaden sind zu verputzen, Verschalungen in Holzoptik sind zulässig.
- (4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (große Dachvorsprünge, Balkonbrüstungen, Rundhölzer) aufweisen.
- (5) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.
- (6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.
- (7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen und von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.
- (8) Die Gesamtlänge von straßenseitig errichteten Gaupen darf 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten.

§ 7 Nebengebäude, allseits umschlossene überdachte Stellplätze, Stellplätze

- (1) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden mit in Summe max. 30 m² Grundfläche zulässig.
- (2) Nebengebäude sind bis zu einer Gebäudehöhe von max. 4,0 m und einer Firsthöhe von max. 5,5 m zulässig, wobei in den seitlichen und hinteren Abstandsflächen die Bestimmungen gem. § 5 Abs. 2 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. einzuhalten sind.

Zusätzlich zu dieser Bestimmung dürfen Nebengebäude im „Sonderbereich Einfriedungen & Nebengebäude“ gem. beiliegendem Rechtsplan je Bauplatz entlang der hinteren Grundstücksgrenze eine Breite von in Summe max. 5,0 m nicht überschreiten.

- (3) Allseits umschlossene überdachte Stellplätze, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.
- (4) Je Wohneinheit sind mind. zwei Stellplätze mit einer Größe von jeweils mind. 2,5 x 5,0 m auf dem Bauplatz herzustellen. Davon ist mind. einer uneingefriedet zum öffentlichen Gut herzustellen.

§ 8 Einfriedungen

Im „Sonderbereich Einfriedungen & Nebengebäude“ gem. beiliegendem Rechtsplan sind Einfriedungen einschließlich Sockel mit einer Höhe bis max. 1,8 m zulässig, diese sind über dem Sockel (max. 1,3 m) nicht undurchsichtig auszuführen.

§ 9 Lage der Grundstückszufahrten

Sofern festgelegt, ist die Lage von Grundstückszufahrten dem beiliegenden Rechtsplan zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.)

Zl.: 004/6-546-2024; Bericht des Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzsausschusses über die Sitzung am 27.02.2024

Bericht des Bau-, Umwelt- und Katastrophenschutzsausschusses von der Sitzung vom 27. Februar 2024:

TOP 3: Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage am Busparkplatz „Am Hafen“:

TOP 4: Bushaltestelle Mörbischer Straße – Errichtung eines Wartehauses:

TOP 5: Austausch der Heizungsanlage im Seehof:

TOP 5: Barrierefreier Zugang Festsaal mit barrierefreien WC:

GR Alexander Reinprecht verlässt um 21:17 Uhr die Sitzung, da er arbeiten fahren muss; somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

TOP 6: Blackout-Konzept für die Stadtgemeinde Rust:

21:18 Uhr GR Mario Popovits LL.M. verlässt kurz die Sitzung; somit sind 17 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Anfrage von StR. Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wann wird das Blackout-Konzept für die Stadtgemeinde Rust, dem Gemeinderat vorgelegt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gab bereits einige Gespräche mit Herrn Wagner vom Bevölkerungsschutz Burgenland. Der Entwurf, sobald er uns vorliegt, soll dann im Ausschuss besprochen werden.

21:20 Uhr GR Mario Popovits LL.M. nimmt wieder an der Sitzung teil; somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates der Freistadt Rust anwesend.

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

22.)Zl.: 920-1248-2024; Feriensiedlung Romantika; Abschluss eines Bestandsvertrages

Bericht des Bürgermeisters: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke in der Feriensiedlung Romantika.

Folgender Bestandsvertrag soll abgeschlossen werden.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika abzuschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23.)Allfälliges

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Durch Georg Seiler wurde eine Änderung/Richtigstellung der Formulierung am 28. März 2024 beantragt und auch beschlossen. Diese betraf den Budgetbeschluss für 2024. Es wurde einstimmig beschlossen das alle verkehrssichernde Maßnahmen (Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen, Spiegel) Teil des Budgets 2024 sind. Warum wurden diese bis heute nicht umgesetzt? Es geht hier um die Sicherheit der Bevölkerung von Rust und um die Gäste unserer Stadt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Beantwortung folgt in der nächsten Sitzung.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Mehr und mehr Personen aus der Bevölkerung fragen mich, ob es üblich ist, dass auf schriftlichen Anfragern per E-Mail oder auch per Brief keine Antworten erfolgen. Ich hätte diesen Personen gerne berichtet das ich persönlich andere Erfahrungen mit dem Magistrat gemacht habe. Leider mache ich die gleichen Erfahrungen mit dem Magistrat. Meine konkrete Anfrage nun an dich wie sollte das deiner Ansicht nach gehandhabt werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich bin gewohnt, dass es gewisse Servicelevels gibt. Das z.B. Telefonate am selben Tag rückgerufen werden und das E-Mails binnen 24 Stunden beantwortet werden, außer es bedarf einer längeren Vorbereitungszeit.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wann ist mit der Wiedereröffnung des Rathauskeller zu rechnen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der Rathauskeller, als Kellerlokal, ist etwas aus der Mode gekommen. Es wäre ein Investment im Bereich Küche und sonstige Bereiche in der Höhe von geschätzten EUR 300.000,-- bis 400.000,--. Die Wege für die Logistik im Rathauskeller sind nicht optimal – sehr weite Wege mit vielen Stufen. Kein Tageslicht und niedrige Räume im Küchenbereich. Es gab einige Interessenten. Das wird ein schwieriger Prozess und die Vermarktung wird

nicht einfach werden. Eventuell könnte man den Keller für Events verwenden. Möglicherweise muss man den Rathauskeller einer neuen Nutzung zuführen. Das Thema sollte auch der Tourismusausschuss nach einer Besichtigung behandeln.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: In Rust wurden im Zuge einer Veranstaltung Bodenmarkierungen angebracht. Die Veranstaltung war der Städtetag im Jahr 2019. Die vorhandenen Markierungen sind in einem touristisch relevanten Bereich unserer Stadt. Die Stadtverwaltung wurde bereits mehrmals gebeten diese zu entfernen. Da du es bist, der die Prioritäten für die Stadtverwaltung setzt, bitte dich um einen zeitlichen Ausblick dafür?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden uns darum kümmern.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Potenzialanalyse, Machbarkeitsstudie und konzeptionelle Ausrichtung im Bereich Ruster Bucht. Die Angebotsabgabe sollte bis zum 15.05.2024 erfolgen. Wie viele Angebote wurden abgegeben?

Dazu antwortet DI (FH) Harald Weiss im Auftrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es wurden 6 Angebote abgegeben.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Mit Bezug auf § 35 Absatz 1a des Ruster Stadtrechts bitte ich den Bürgermeister den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung zu nennen? Laut Sitzungskalender: 25. September 2024

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die nächste Gemeinderatssitzung wird am 25. September 2024 stattfinden.

Anfrage von Gemeinderätin Silvia Ernst an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wie ist der aktuelle Stand beim Thema Zahnarzt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Nach vielen Gesprächen und keiner Einigung erfolgt nun eine Neuausschreibung durch die ÖGK Burgenland.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Warum fehlt bei den Veröffentlichungen der Gemeinderatsprotokolle immer der letzte Punkt Allfälliges?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich werde mir diese Veröffentlichungen der Gemeinderatsprotokolle noch einmal ansehen.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Staubfreimachung Mandelbaumweg und Am Sonnenpark wurde heute nicht auf die Tagesordnung aufgenommen, da keine Unterlagen vorhanden waren. Da du dann gesagt hast, dass du das selbst in die Wege leiten wirst, da Gefahr in Verzug besteht. Ich hätte gerne gewusst, worin die Gefahr in Verzug liegt?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Straße ist ausgeschwemmt und es gibt seit den letzten Regenfällen tiefe Schlaglöcher. Jetzt muss die Straße wieder entsprechend befestigt werden.

Anfrage von Gemeinderat Gerald Szivacz an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Könnte man bei den Türen zum Müllraum am Friedhof Kontramuttern anbringen lassen, dass diese nicht herauspringen können?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ja, wird erledigt werden.

Anfrage von Gemeinderat Gerald Szivacz an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: An einigen öffentlichen Gebäuden sind Verputzteile abgeplatzt. Beim letzten Mal hast du gesagt, dass aktuell die Witterung für die Ausbesserungsarbeiten nicht geeignet ist.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Ausbesserungsarbeiten sind in Planung und werden erledigt werden.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt schließt Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um 21:50 Uhr die Sitzung und lädt alle anwesenden zu einem Getränk ein.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: